

Satzung der Gemeinde Ohrum über die Erhebung von Gebühren mit Anlagen

Höhe der Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Räumlichkeiten</u>	<u>Nutzung bis 4 Stunden</u>	<u>Nutzung bis 4 Stunden</u>	<u>Nutzung über 4 Stunden</u>	<u>Nutzung über 4 Stunden</u>	PLUS Reinigungskosten (ggf. mit Küche)+ Sachpauschale *
	100%	120%	100%	120%	
	<u>Ortsansässige</u>	<u>NICHT - Ortsansässige</u>	<u>Ortsansässige</u>	<u>NICHT - Ortsansässige</u>	
Clubraum mit Theke ohne Küche	30 €	40 €	50 €	60 €	40 €
Clubraum mit Theke einschließlich Küche	60 €	80 €	90 €	110 €	80 €
Halle komplett ohne Clubraum	100 €	120 €	150 €	180 €	80 €
Halle komplett mit Clubraum	130 €	160 €	200 €	240 €	120 €
Halle komplett mit Clubraum und Küche	190 €	230 €	290 €	350 €	160 €
2/3 der Halle ohne Clubraum	70 €	90 €	110 €	140 €	160 €
2/3 der Halle mit Clubraum	90 €	110 €	140 €	170 €	80 €
2/3 der Halle mit Clubraum und Küche	130 €	160 €	200 €	240 €	80 €
1/3 der Halle ohne Clubraum	35 €	50 €	60 €	80 €	40 €
1/3 der Halle mit Clubraum	45 €	60 €	70 €	90 €	80 €
1/3 der Halle mit Clubraum und Küche	55 €	70 €	90 €	110 €	120 €
Bei Reservierung des Vortages der Veranstaltung	60 €	80 €	60 €	80 €	alle Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen!
Nutzung der Beamer	10 €	20 €	20 €	30 €	* Seife, Papiertücher, Toilettenpapier
Kaution:	200 €	200 €	200 €	200 €	

Satzung der Gemeinde Ohrum über die Erhebung von Gebühren mit Anlagen

(2) Die Nutzung des „CLUBRAUMES“ durch

- die Fördervereine,
- die Freiwillige Feuerwehr,
- den Kirchenvorstand,
- die Parteien,
- den Seniorenkreis,
- des Sportvereins,
- der sonstigen Interessenverbände,
- Oderwald sozial

aus der Gemeinde Ohrum sowie der Samtgemeinde Oderwald sind offizielle Zusammenkünfte (Sitzungen) nach deren jeweiligen Satzung kostenfrei.

(3) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit dem Verwaltungsvertreter der Gemeinde Ohrum.

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebährenscluld entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Nutzung.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebährenscluides fällig.

Nutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Nutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Nutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ohrum, den 24.03.2022

gez.

Martin Kokon

-Bürgermeister-